

Anlage
(zu § 1 Abs. 1)

TARIF

**über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten
der Landes- und Gemeindeverwaltung**

Allgemeiner Teil

1. Entscheidungen, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles dieses Tarifes fällt 8,80 Euro
2. Sonstige Entscheidungen oder Amtshandlungen, die wesentlich im Privatinteresse der Partei liegen, soweit nicht eine andere Tarifpost Anwendung findet..... 8,80 Euro
3. Ausstellung von Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnissen und sonstigen Bestätigungen (jedoch nicht von einfachen kanzleimäßigen Übernahmebestätigungen, Rechtskraftbestätigungen oder dergleichen), sofern die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist und nicht unter eine andere Tarifpost fällt..... 3,60 Euro
4. Aufnahme von Niederschriften von mündlichen, wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Anbringen, für jeden Bogen der Niederschrift 3,60 Euro
5. Herstellung von Abschriften (Kopien) und Zweitausfertigungen, wenn sie von der Behörde ausgestellt werden, sofern die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist und nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles dieses Tarifs fällt, für jeden Bogen der Abschrift (des Duplikats)frei
6. Durchführung von Beglaubigungen und Überbeglaubigungen, sofern die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist 4,60 Euro
7. Vidierungen, sofern die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist 4,60 Euro
8. Anerkennung von Ausbildungsnachweisen für den Berufszugang bzw. für den partiellen Berufszugang nach dem Recht der Europäischen Union 72,90 Euro

Besonderer Teil

Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz

9. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz 22,30 Euro

Baugesetz

10. Baugrundlagenbestimmung (§ 3 Abs. 4) 29,00 Euro
11. Gewährung von Erleichterungen oder Ausnahmen von der Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen (§ 12 Abs. 7),
je Stellplatz, 14,50 Euro
höchstens jedoch 144,40 Euro
12. Gewährung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Einhaltung einer festgelegten Höchstzahl an Stellplätzen (§ 12 Abs. 11),
je Stellplatz, 14,50 Euro
höchstens jedoch 144,40 Euro
13. Gewährung von Erleichterungen oder Ausnahmen von der Pflicht zur Schaffung von Mindestflächen für das Abstellen von Fahrrädern (§ 13a Abs. 3),
je m² Stellfläche, 5,00 Euro
höchstens jedoch 95,80 Euro
14. Baubewilligung gemäß § 28 für bewilligungspflichtige Vorhaben (§ 18 Abs. 1 lit. a, b, c, d und f), 1 v.T. der Baukosten, bei ganz oder überwiegend nach

- wohnbauförderungsrechtlichen Bestimmungen geförderten Bauvorhaben, 0,5 v.T. der Baukosten,
 mindestens jedoch 29,00 Euro
 und höchstens
 a) bei Ein- und Zweifamilienhäusern 582,40 Euro
 b) bei anderen 2.946,50 Euro
15. Baubewilligung gemäß § 28 für die Aufstellung oder wesentliche Änderung von ortsfesten Maschinen oder sonstigen ortsfesten technischen Einrichtungen (§ 18 Abs. 1 lit. e), 5 v.T. der Gesamtkosten,
 mindestens jedoch 29,00 Euro
 und höchstens 293,80 Euro
16. Baubewilligung gemäß § 28 für die Errichtung oder wesentliche Änderung von Ankündigungen und Werbeanlagen innerhalb bebauter Bereiche (§ 18 Abs. 2) 29,00 Euro
17. Anbringung eines behördlichen Vermerks gemäß § 34 Abs. 4 zur Ausführung des anzeigepflichtigen Bauvorhabens (§ 19 lit. a, b, c, d und e), 0,4 v.T. der Baukosten,
 mindestens jedoch 29,00 Euro
 und höchstens 2.946,50 Euro
18. Durchführung einer Vorprüfung (§ 23 Abs. 1) 22,30 Euro
19. Bewilligung von Planabweichungen (§ 35), 25 v.H. der Verwaltungsabgabe nach Tarifpost 14 und 15,
 mindestens jedoch 29,00 Euro
20. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Baugesetz und den aufgrund des Baugesetzes erlassenen Verordnungen 14,50 Euro

Bergführergesetz

21. Erteilung einer Konzession nach dem Bergführergesetz (§ 3 Abs. 1) 72,90 Euro
22. Bewilligung zum Betrieb von Schulen nach dem Bergführergesetz (§ 27 Abs. 1) 140,80 Euro
23. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Bergführergesetz 14,20 Euro

Bestattungsgesetz

24. Alle Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Bestattungsgesetz frei

Bienenzuchtgesetz

25. Alle Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Bienenzuchtgesetz 14,50 Euro

Bodenseefischereigesetz

26. Alle Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Bodenseefischereigesetz und den aufgrund des Bodenseefischereigesetzes erlassenen Verordnungen 14,50 Euro

Campingplatzgesetz

27. Bewilligung zur Errichtung oder Erweiterung eines Campingplatzes (§ 3 Abs. 1),
 je Standplatz, 7,80 Euro
 mindestens jedoch 72,90 Euro
 und höchstens 721,50 Euro
28. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Campingplatzgesetz 14,50 Euro

Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetz

29. Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises (§ 22 Abs. 1)
 a) für die Niederlassung (lit. a) 72,90 Euro

b) für die gelegentliche und vorübergehende Dienstleistungserbringung (lit. b)..... 14,20 Euro

Elektrizitätswirtschaftsgesetz

- 30. Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Erzeugungsanlage sowie zur Änderung von bewilligten Erzeugungsanlagen (§ 5 Abs. 1 und 2), 1 v.T. der Gesamtkosten, mindestens jedoch 58,30 Euro und höchstens 1.090,00 Euro
- 31. Feststellung über das Bestehen der Allgemeinen Anschlusspflicht (§ 33 Abs. 3), über das Vorliegen eines Übertragungsnetzes (§ 35 Abs. 2) 154,70 Euro
- 32. Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession zum Betrieb eines Verteilernetzes (§ 39) bzw. Bewilligung der Übertragung der Konzession (§ 40 Abs. 3)..... 437,90 Euro
- 33. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Elektrizitätswirtschaftsgesetz..... 43,30 Euro

Fischereigesetz

- 34. Festlegung oder Änderung eines Fischereirevieres (§ 7 Abs. 1 und 2)
 - a) im Bestand..... 402,00 Euro
 - b) in der Abgrenzung 133,90 Euro
- 35. Bewilligung von Ausnahmen von den fischereipolizeilichen Vorschriften (§ 15 Abs. 4)..... 67,10 Euro
- 36. Bewilligung für das Aussetzen einer Fischart (§ 16 Abs. 2)..... 67,10 Euro
- 37. Feststellung, ob die Bachforelle in einem bestimmten Fischgewässer ihren natürlichen Lebensraum hat (§ 16 Abs. 3)..... 67,10 Euro
- 38. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, Bestätigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Fischereigesetz und den aufgrund des Fischereigesetzes erlassenen Verordnungen 14,50 Euro

Gasgesetz

- 39. Bewilligung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung brennbarer Gase, einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase oder einer Anlage, in welcher Gas ab- oder umgefüllt wird (§ 3 Abs. 1 bis 3), 1 v.H. der Gesamtkosten, mindestens jedoch 29,00 Euro und höchstens 608,00 Euro
- 40. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Gasgesetz 85,00 Euro

Gemeindeggesetz

- 41. Alle Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Gemeindeggesetz..... 29,00 Euro

Gewerbeordnung 1994

- 42. Bewilligung für eine frühere Aufsperrstunde oder eine spätere Sperrstunde in Gastgewerbebetrieben (§ 113 Abs. 3)
 - a) für einen oder zwei Tagefrei
 - b) für mehr als zwei Tage 14,50 Euro

Grundverkehrsgesetz

- 43. Genehmigung des Rechtserwerbs an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken (§ 4 Abs. 1 lit. a bis c), bei einem Wert des Rechts für die gesamte Vertragsdauer
 - a) bis 7.000 Euro..... 18,20 Euro
 - b) über 7.000 Euro bis 36.000 Euro..... 36,20 Euro
 - c) über 36.000 Euro bis 72.000 Euro..... 54,90 Euro
 - d) über 72.000 Euro bis 363.000 Euro..... 85,00 Euro

- e) über 363.000 Euro bis 727.000 Euro 123,80 Euro
- f) über 727.000 Euro 180,40 Euro
- 44. Genehmigung des Rechtserwerbs an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken (§ 4 Abs. 1 lit. e) zu Ferienzwecken, bei einem Wert des Rechts für die gesamte Vertragsdauer
 - a) bis 7.000 Euro..... 39,20 Euro
 - b) über 7.000 Euro bis 36.000 Euro..... 72,90 Euro
 - c) über 36.000 Euro bis 72.000 Euro 108,40 Euro
 - d) über 72.000 Euro bis 363.000 Euro 164,90 Euro
 - e) über 363.000 Euro bis 727.000 Euro 247,40 Euro
 - f) über 727.000 Euro 360,90 Euro
- 45. Genehmigung des Rechtserwerbs durch Ausländer (§ 7 Abs. 1), 5 v.T. vom Wert des Rechts für die gesamte Vertragsdauer bzw. des Pfandrechts oder 5 v.T. vom Wert der Beteiligung, gemessen am achtfachen Einheitswert des Grundvermögens dieser Gesellschaft in Vorarlberg,
 - mindestens jedoch 60,50 Euro
 - und höchstens 3.600,00 Euro
- 46. Bebauungserklärung (§ 15a Abs. 1)..... 40,50 Euro
- 47. Genehmigung des Pachtrechts an landwirtschaftlichen Betrieben (§ 4 Abs. 1 lit. d), Feststellung, ob ein Rechtserwerb der Genehmigungspflicht unterliegt oder nicht (§ 16 Abs. 1) sowie Ausstellung einer Negativbescheinigung (§ 16 Abs. 2)..... 30,40 Euro
- 48. Bestätigung "Baugrundstück bebaut" (§ 28 Abs. 2 lit. a und b)..... 20,20 Euro

Gesetz über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt

- 49. Bewilligungen zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von nach dem 2. Abschnitt dieses Gesetzes erfassten Anlagen (§ 4 Abs. 1), 1 v.T. der Baukosten,
 - mindestens jedoch 46,60 Euro
 - und höchstens 463,80 Euro
- 50. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Gesetz über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt 20,60 Euro

Gesetz zum Schutz der Bodenqualität

- 51. Bewilligungen gemäß § 6 Abs. 4 22,30 Euro

Bodenqualitätsverordnung

- 52. Bewilligungen gemäß § 21 29,00 Euro

Jagdgesetz

- 53. Festlegung bzw. Änderung eines Jagdgebietes (§ 10 Abs. 1)
 - a) im Bestand..... 402,00 Euro
 - b) in der Abgrenzung 133,90 Euro
- 54. Einrichtung von Jagdgenossenschaften (§ 11 Abs. 2)..... 133,90 Euro
- 55. Ausstellung oder Verlängerung einer Jagdkarte (§ 24 Abs. 2)
 - a) für Personen mit Hauptwohnsitz im Inland und Unionsbürger sowie Personen, die diesen nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellt sind, für ein Jahr..... 26,80 Euro
für jedes weitere Jahr kommen jeweils 50 v.H. dieses Grundbetrags hinzu
 - b) für Jagdschutzorgane, Ausbildungsjäger und Jagdverwalter, für ein Jahr..... 7,80 Euro
für jedes weitere Jahr kommen jeweils 50 v.H. dieses Grundbetrags hinzu
 - c) für alle anderen Personen, für ein Jahr..... 67,10 Euro
für jedes weitere Jahr kommen jeweils 50 v.H. dieses Grundbetrags hinzu
- 56. Ausstellung einer Gästejagdkarte (§ 24 Abs. 3)
 - a) für Personen mit Hauptwohnsitz im Inland und Unionsbürger sowie Personen, die diesen nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellt sind, 13,50 Euro
 - b) für alle anderen Personen 36,20 Euro

57. Bewilligung von Ausnahmen von den Geboten und Verboten für das Jagen (§ 27 Abs. 3)..... 67,10 Euro
58. Bewilligung für das Aussetzen jagdgebietsfremden Wildes und das Einfangen und lebend Inverkehrbringen von Wild (§ 46 Abs. 1, 2 und 4) 67,10 Euro
59. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, Bestätigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Jagdgesetz und den aufgrund des Jagdgesetzes erlassenen Verordnungen..... 26,80 Euro

K a n a l i s a t i o n s g e s e t z

60. Alle Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Kanalisationsgesetz ... 22,30 Euro

L a n d e s f o r s t g e s e t z

61. Bewilligung zur Neubewaldung von Grundflächen (§ 7 Abs. 1)..... 29,00 Euro

G e s e t z ü b e r d i e L a n d e s s y m b o l e

62. Verleihung des Rechtes zur Führung des Landeswappens (§ 5 Abs. 1)..... 29,00 Euro

G e s e t z ü b e r N a t u r s c h u t z u n d L a n d s c h a f t s e n t w i c k l u n g

63. Bewilligungen gemäß § 16 Abs. 1 8,80 Euro
64. Bewilligungen gemäß § 23 Abs. 2 bei Vorhaben gemäß lit. a 1 v.T. der Baukosten, mindestens jedoch 29,00 Euro
und höchstens 437,90 Euro
65. Bewilligungen gemäß § 23 Abs. 2 bei Vorhaben gemäß lit. b je angefangene 100 m²..... 29,00 Euro
und höchstens 437,90 Euro
66. Bewilligungen gemäß § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 1, 2 und 3 sowie § 25a Abs. 1
- a) für die Errichtung oder Änderung von Bauwerken, 1 v.T. der Baukosten, mindestens jedoch 29,00 Euro
und höchstens 437,90 Euro
 - b) für die Errichtung oder Änderung von Ankündigungen und Werbeanlagen sowie sonstigen Anlagen
 - 1. für ein Ausmaß bis 3 m² 22,30 Euro
 - 2. für ein Ausmaß über 3 m² bis 15 m² 43,30 Euro
 - 3. für ein Ausmaß über 15 m² bis 30 m² 65,10 Euro
 - 4. für ein Ausmaß über 30 m² 87,30 Euro
 - 5. Zuschlag für Beleuchtung: 50 v.H. des betreffenden Tarifs
 - c) bei sonstigen Vorhaben 29,00 Euro
67. Bewilligung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von Vorhaben gemäß § 33 Abs. 1
- a) bei Vorhaben gemäß lit. a, b, c, d, e, ausgenommen Schipisten, g, h, i und o, 1 v.T. der Baukosten, mindestens jedoch 58,30 Euro
und höchstens 582,40 Euro
 - b) bei Vorhaben gemäß lit. f und j, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Materialeilbahnen, Seilwegeanlagen (Güter- und Seilwegegesetz) und forstlichen Materialeilbahnen (Forstgesetz 1975) 1 v.T. der Baukosten, mindestens jedoch 29,00 Euro
und höchstens 437,90 Euro
 - c) bei Vorhaben gemäß lit. e, soweit es Anlagen für Schipisten betrifft, je angefangenes Hektar der beeinflussten Fläche, 144,40 Euro
höchstens jedoch 721,50 Euro
 - d) bei Vorhaben gemäß lit. l 437,90 Euro
 - e) bei Vorhaben gemäß lit. m
 - 1. bei Lagerplätzen je angefangene 100 m², 29,00 Euro

höchstens jedoch	437,90 Euro
2. bei Ablagerungsplätzen je angefangene 100 m ² ,	72,90 Euro
höchstens jedoch	437,90 Euro
f) bei Vorhaben gemäß lit. n je Stück.....	43,30 Euro
Zuschlag für Beleuchtung: 50 v.H. dieses Tarifs	
68. Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Bodenabbauanlage (§ 33 Abs. 1 lit. k) je m ³ bewilligtem Materialabbau,.....	0,90 Euro
mindestens jedoch	24,90 Euro
und höchstens	1.090,00 Euro
69. Bewilligungen gemäß § 26 Abs. 3, § 28 Abs. 2 bzw. § 30 Abs. 1 und 2 und gemäß § 59 Abs. 9 in Geltung stehender Verordnungen	29,00 Euro
70. Bescheinigungen gemäß § 36 Abs. 6	29,00 Euro
71. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung.....	72,90 Euro

Naturschutzverordnung

72. Alle Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Bescheide und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach der Naturschutzverordnung.....	29,00 Euro
---	------------

Raumplanungsgesetz

73. Ausnahmbewilligung vom Landesraumplan (§ 7 Abs. 2) je angefangenes Ar,	20,60 Euro
höchstens jedoch	1.090,00 Euro
74. Ausnahmbewilligung vom Flächenwidmungsplan (§ 22 Abs. 2), je m ² ,.....	10,30 Euro
höchstens jedoch	309,30 Euro
75. Ausnahmbewilligung von Verordnungen gemäß §§ 28 und 31 bis 34 des Raumplanungsgesetzes (§ 35 Abs. 2)	103,00 Euro
76. Bewilligung zur Errichtung oder Nutzung von Ferienwohnungen (§ 16 Abs. 4)	72,90 Euro
77. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Raumplanungsgesetz.....	14,50 Euro

Pflanzenschutzgesetz

78. Ausstellung oder Verlängerung eines Pflanzenschutzmittelausweises für Personen, die Pflanzenschutzmittel beruflich verwenden (§ 11 Abs. 1) oder im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit Beratung zum Pflanzenschutz und zur sicheren Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erteilen (§ 14a), je Ausweis	16,40 Euro
---	------------

Sammlungsgesetz

79. Alle Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Sammlungsgesetz	14,50 Euro
---	------------

Schiffahrtsgesetz

80. Erteilung einer Schiffahrtskonzession (§ 78 Abs. 1 i.V.m. § 86 Abs. 1 Z. 4).....	226,70 Euro
81. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Schiffahrtsgesetz.....	72,90 Euro

Schischulgesetz

82. Erteilung einer Konzession nach dem Schischulgesetz (§§ 3a, 3b und 41 Abs. 6).....	72,90 Euro
83. Bewilligung zur Führung einer Schischule (§ 4 Abs. 1)	144,40 Euro
84. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Schischulgesetz	14,50 Euro

Landes-Sicherheitsgesetz

85. Bewilligung für das Halten von Tieren (§ 4 Abs. 1),
für jedes Tier 29,00 Euro

Spielapparatgesetz

86. Bewilligung zur Aufstellung und zum Betrieb von Spielapparaten (§ 2 Abs. 1)..... 29,00 Euro

Spitalgesetz

87. Alle Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im
Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Spitalgesetz.....frei

Sportgesetz

88. Einräumung des Rechts, auf Grundstücken mit den dazu bestimmten Geräten und
Mitteln die Voraussetzungen für die Ausübung des Schi- und Rodelsports zu
verbessern (§ 4 Abs. 1 lit. a) 43,30 Euro
89. Bewilligung zur Verwendung eines Schneegelandefahrzeugs außerhalb von Straßen,
die dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 6 Abs. 2),
a) für Zwecke der Land-, Forst- und Jagdwirtschaft (Wildfütterung) 22,30 Euro
b) für andere Zwecke 65,10 Euro

Staatsbürgerschaftsgesetz 1985

90. Verleihung der Staatsbürgerschaft, sofern kein Rechtsanspruch besteht (§ 10),
einschließlich einer allfälligen Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft auf
Kinder gemäß § 17, bei einem Jahresbruttoeinkommen des Verleihungswerbers
- a) bis 7.270 Euro..... 123,80 Euro
b) über 7.270 Euro bis 10.900 Euro 247,40 Euro
c) über 10.900 Euro bis 14.540 Euro 360,90 Euro
d) über 14.540 Euro bis 18.170 Euro 484,30 Euro
e) über 18.170 Euro bis 21.800 Euro 721,50 Euro
f) über 21.800 Euro bis 29.070 Euro 1.082,10 Euro
g) über 29.070 Euro 1.090,00 Euro
- wobei vom Jahresbruttoeinkommen für jede Person, für welche der
Verleihungswerber in Erfüllung einer gesetzlichen oder sonst obliegenden
Verpflichtung überwiegend aufkommt, abzusetzen sind:
- a) für den Ehegatten: 4.360,40 Euro
b) für sonstige Personen: 2.761,60 Euro
91. Verleihung der Staatsbürgerschaft, sofern ein Rechtsanspruch besteht (§§ 11a bis
14), einschließlich einer allfälligen Erstreckung der Verleihung der
Staatsbürgerschaft auf Kinder gemäß § 17, 50 v.H. der Verwaltungsabgabe nach
Tarifpost 90
92. Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft auf den Ehegatten (§ 16), wenn
auf die Verleihung der Staatsbürgerschaft
- a) kein Rechtsanspruch besteht, wie Tarifpost 90
b) ein Rechtsanspruch besteht, wie Tarifpost 91
93. Bewilligung der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft (§ 28 Abs. 1 und 2) 221,60 Euro
94. Ausstellung oder Änderung eines Staatsbürgerschaftsnachweises (§ 44 Abs. 1) und
sonstige Bestätigungen für Personen ab Vollendung des zweiten Lebensjahres (§ 43
Abs. 1)..... 8,80 Euro
95. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und
wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem
Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 29,00 Euro

Starkstromweegegesetz

96. Elektrizitätsrechtliche Bewilligung für die Errichtung, Änderung, Erweiterung oder
den Betrieb einer Leitungsanlage (§ 3 Abs. 1), 1 v.T. der Baukosten,
höchstens jedoch 876,00 Euro

97. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Starkstromwegegesetz..... 43,30 Euro

S t r a ß e n g e s e t z

98. Zulassung kleinerer Bauabstände (§ 43 Abs. 3)..... 14,50 Euro
 99. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Straßengesetz 29,00 Euro

S t r a ß e n v e r k e h r s o r d n u n g 1 9 6 0

100. Anbringung eines Amtssiegels (§ 24 Abs. 5 und 5a).....frei
 101. Ausstellung eines Ausweises für Schülerlotsen (§ 29a Abs. 3) und für Menschen mit Behinderung (§ 29b Abs. 1).....frei
 102. Bewilligung zur Benützung von Straßen mit einem Fahrzeug oder einer Ladung mit größeren als den zulässigen Maßen und Gewichten (§ 45 Abs. 1)
 a) für Personen, die Eigentümer oder Miteigentümer der Straße sind, und ihre Auftragnehmer je Fahrzeug (auch mit Anhänger)..... 22,30 Euro
 b) für andere Personen
 1. für eine einmalige Fahrt einschließlich der Rückfahrt je Fahrzeug (auch mit Anhänger) 22,30 Euro
 2. für mehrmalige Fahrten je Fahrzeug (auch mit Anhänger) und für jeden angefangenen Monat der Bewilligungsdauer,..... 45,00 Euro
 höchstens jedoch je Fahrzeug..... 144,40 Euro
 103. Bewilligung einer Ausnahme von Verkehrsgeboten, -verboten oder -beschränkungen (§ 45 Abs. 2 und 2a),
 a) soweit es sich um Ausnahmen vom Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge handelt (§ 42),
 1. für eine einmalige Ausnahme, Hin- und Rückfahrt je Fahrzeug (auch mit Anhänger)..... 29,10 Euro
 2. für mehrmalige Ausnahmen je Fahrzeug (auch mit Anhänger) und angefangenem Monat der Bewilligungsdauer, 58,50 Euro
 höchstens jedoch je Fahrzeug..... 288,10 Euro
 b) soweit es sich um Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen und -verboten für die ausschließliche Beförderung von Schlacht- und Stechvieh, leicht verderblichen Lebensmitteln, von periodischen Druckwerken und unaufschiebbaren Reparaturen an Kühlanlagen handelt,
 1. für eine einmalige Ausnahme, Hin- und Rückfahrt je Fahrzeug (auch mit Anhänger) 7,80 Euro
 2. für mehrmalige Ausnahmen je Fahrzeug (auch mit Anhänger) und angefangenem Monat der Bewilligungsdauer, 14,50 Euro
 höchstens jedoch je Fahrzeug..... 45,00 Euro
 c) soweit es sich um Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen und -verboten für den Einsatz von Fahrzeugen des Straßenerhalters oder seines Auftragnehmers (im Sinne des § 27 StVO 1960) handeltfrei
 d) soweit es sich um andere Bewilligungen handelt
 1. für eine einmalige Ausnahme je Fahrzeug (auch mit Anhänger)..... 29,10 Euro
 2. für mehrmalige Ausnahmen je Fahrzeug (auch mit Anhänger) und angefangenem Monat der Bewilligungsdauer, 58,50 Euro
 höchstens jedoch je Fahrzeug..... 288,10 Euro
 für Schüler, Lehrlinge, Präsenz- und Zivildienstler,
 höchstens jedoch 60,50 Euro
 3. bei Erteilung einer derartigen Ausnahmebewilligung im Hinblick auf eine dauerhafte Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung der begünstigten Personfrei
 104. Bewilligung gemäß § 45 Abs. 4 (Anwohnerparkbewilligung) und Berechtigungsschein (Bestätigung darüber, dass eine im Gesetz oder in einer Verordnung vorgesehene Ausnahme gegeben ist)frei

105. Bewilligung für eine Ladetätigkeit auf Straßenstellen oder Gehsteigen, wo das Halten verboten ist (§ 62 Abs. 4),
- a) für eine einmalige Ladetätigkeit je Fahrzeug (auch mit Anhänger) 7,80 Euro
 - b) für mehrmalige Ladetätigkeiten je Fahrzeug (auch mit Anhänger) und angefangenem Monat der Bewilligungsdauer, 14,50 Euro
höchstens jedoch je Fahrzeug 72,90 Euro
 - c) bei Erteilung einer derartigen Ausnahmegewilligung im Hinblick auf eine dauerhafte Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung der begünstigten Person.....frei
106. Bewilligung einer sportlichen Veranstaltung auf Straßen (§ 64 Abs. 1),
- a) für Fahrrad-, Motorfahrrad-, Motorrad- oder Autorennveranstaltungen, 221,60 Euro
 - b) für sonstige Sportveranstaltungen 36,20 Euro
107. Alle Bewilligungen für Radfahrer (§§ 65 bis 68), einschließlich der Personen- und Güterbeförderung mittels Fahrrädern (auch mit Anhängern) und zum Lenken eines Fahrrades (§ 65 Abs. 1).....frei
108. Bewilligung zur Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken (§ 82 Abs. 1)
- a) Aufstellung von Selbstverkaufseinrichtungen je Stück 14,70 Euro
 - b) Aufstellung von anderen Verkaufseinrichtungen
 - 1. je m² der in Anspruch genommenen Fläche 8,50 Euro
 - 2. höchstens jedoch 278,70 Euro
 - c) Betrieb eines Gastgartens
 - 1. Grundbetrag 51,60 Euro
zuzüglich je m² der in Anspruch genommenen Fläche 2,20 Euro
 - 2. höchstens jedoch 278,70 Euro
 - d) für sonstige Zwecke je Standort
 - 1. pro Tag 14,70 Euro
 - 2. höchstens jedoch 278,70 Euro
109. Bewilligung einer Ausnahme vom Verbot des Anbringens von Werbeeinrichtungen und Ankündigungen an Straßen außerhalb von Ortsgebieten (§ 84 Abs. 3)
- a) für kürzere Zeit als Jahresfrist je angefangenen m² Werbe- oder Ankündigungsfläche, 14,50 Euro
höchstens jedoch 144,40 Euro
 - b) für den Zeitraum eines Jahres und darüber bzw. von unbestimmter Dauer je angefangenen m² Werbe- oder Ankündigungsfläche, 29,00 Euro
höchstens jedoch 293,80 Euro
110. Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf oder neben der Straße (§ 90 Abs. 1)
- a) bis zur Dauer einer Woche 22,30 Euro
 - b) bis zur Dauer eines Monats 45,00 Euro
 - c) darüber 108,40 Euro
 - d) bei gleichzeitiger Beauftragung von unternehmenseigenen Personen gemäß § 40 Abs. 2frei
111. Betrauung mit Aufgaben der Straßenaufsicht (§ 97 Abs. 2 und 3),
- a) bei Organen einer Gemeindefürsorgeeinrichtung, auch wenn keine Verordnung gemäß § 94c Abs. 1 oder 3 erlassen wurdefrei
 - b) bei privaten Streckenposten im Rahmen von sportlichen Veranstaltungen auf Straßen gemäß § 64 Abs. 1 14,50 Euro
 - c) sofern es sich nicht um Organe im Dienst einer Gemeindefürsorgeeinrichtung oder Streckenposten bei einer sportlichen Veranstaltung auf Straßen handelt,
 - 1. für unternehmenseigene Personen 14,50 Euro
 - 2. für unternehmensfremde oder für mehrere Unternehmen tätige Personen 108,40 Euro
112. Ausstellung eines Ausweises für betraute Personen gemäß § 97a Abs. 1 (Elternlotsen).....frei
- T i e r z u c h t g e s e t z**
113. Alle Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Tierzuchtgesetz..... 14,50 Euro

V e r a n s t a l t u n g s g e s e t z

114. Bewilligung zur Durchführung von Veranstaltungen, die im Umherziehen abgehalten werden (§ 5 Abs. 1),
- a) Zirkusveranstaltungen:
 - für jede angefangene Woche und je angefangene 100 Plätze Fassungsraum, 4,60 Euro
 - mindestens jedoch 40,30 Euro
 - und höchstens 402,00 Euro
 - b) Lichtspielvorführungen 29,00 Euro
 - c) Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen:
 - für jeden angefangenen Tag, 4,60 Euro
 - mindestens jedoch 13,50 Euro
 - und höchstens 268,00 Euro

U m w e l t v e r t r ä g l i c h k e i t s p r ü f u n g s g e s e t z 2 0 0 0


115. Feststellung über die Durchführung eines UVP-Verfahrens (§ 3 Abs. 7), 0,3 v.T. der Gesamtkosten,
höchstens jedoch 515,20 Euro
116. Genehmigung gemäß § 17 1.090,00 Euro
117. Grundsätzliche Genehmigung gemäß § 18 Abs. 1 1.090,00 Euro
118. Abschnittsgenehmigung gemäß § 18a 1.090,00 Euro
119. Detailgenehmigung gemäß § 18 Abs. 2 1.090,00 Euro
120. Änderung einer Genehmigung gemäß § 18b..... 1.090,00 Euro
121. Abnahmebescheid gemäß § 20 Abs. 2 1.090,00 Euro
122. Teilabnahmebescheid gemäß § 20 Abs. 3 1.090,00 Euro
123. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 109,10 Euro

W e t t e n g e s e t z

124. Bewilligung für Tätigkeit eines Wettunternehmers (§ 2 Abs. 1) 335,80 Euro
125. Bescheinigung über die Kenntnisnahme einer Anzeige über die Verlegung oder die Hinzunahme einer Betriebsstätte, die Hinzunahme oder den Austausch eines Wettterminals, die Änderung des Wettreglements oder des Wertscheines oder die Änderung betreffend eine verantwortliche Person (§ 4) 44,80 Euro

W o h n u n g s g e m e i n n ü t z i g k e i t s g e s e t z

126. Zustimmung gemäß § 7 Abs. 4 309,70 Euro
127. Bewilligung der Unterbrechung der Bautätigkeit gemäß § 7 Abs. 5 129,00 Euro
128. Zustimmung gemäß § 10a Abs. 1 464,50 Euro
129. Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß § 34..... 774,20 Euro

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.</p>